

# Amts = Blatt

der

Königlichen Breslauschen Regierung.

---

— Stück IX. —

---

Breslau, den 9ten März 1814.

---

## Verordnungen der Königl. Breslauschen Regierung.

Nro. 73. Wegen Stempelpflichtigkeit der von Nicht-Kaufleuten auszustellenden Anweisungen.

Ungeachtet die Stempelpflichtigkeit derjenigen Anweisungen, (Assignationen) welche Personen ausstellen, die Nicht-Kaufleute sind, ganz unbedenklich ist, indem selbige, wenn gleich sie nicht wie die kaufmännischen Assignationen dem Werthstempel unterworfen sind, doch in die Kategorie der in dem Stempel-Gesetz vom 20sten November 1810, Art. 6. Nr. 2. gedachten einseitigen Erklärungen gehören; so sind dennoch darüber schon öfters Zweifel entstanden.

Um diesen nun für immer vorzubeugen, haben des Königl. Staats- und Finanz-Minister Herrn von Bülow Excellenz, durch ein Rescript vom 1sten Febr. c. befohlen:

daß zu Anweisungen, welche Nicht-Kaufleute ausstellen, der gewöhnliche 8 ggl. Stempel genommen werden muß.

Diese Bestimmung wird daher zur allgemeinen Kenntniß und Achtung hiermit bekannt gemacht.

A. D. V. Febr. 179. Breslau, den 16ten Februar 1814.

Breslauer und Meißner Abgaben-Deputation der Bresl. Regierung.

---

Nro. 47. Betreffend die Einfassung der fremden kleinen Spiegel.

Es haben die oberen Staats-Behörden unterm 16ten Novbr. v. J. nachgegeben,

daß kleine Spiegel, gegen eine Abgabe von zwölf Procent, von dem richtig abzuschätzenden Werthe derselben, aus dem Auslande eingeführt werden dürfen.

Die äußerste Größe dieser forthin zum Eingange erlaubten fremden Spiegel ist von dem Königl. Finanz-Ministerio durch die Verfügung vom 31sten Jan. c. auf Neun Zoll Höhe und Sieben Zoll Breite nach Brabanter Maaß, oder

— 10 $\frac{1}{2}$  Zoll Höhe und

— 8 $\frac{1}{2}$  Zoll Breite nach Schlesiſchen Maaße, festgesetzt worden.

Indem wir dieses dem Publico hiermit bekannt machen, weisen wir die Accise- und Zoll-Behörden des Bresl. Regierungs-Departements an, genau darauf zu sehen, daß keine Spiegel, welche die oben normirte Größe übersteigen, aus dem Auslande eingehen. Eingehende kleine Spiegel aber von ober oder unter dieser Größe, sind mit

zwölf Procent des richtig zu würdigenden Werthes derselben in Versteuerung zu nehmen.

A. D. VI. Februar 288.

P. D. VI. Februar 1226.

Breslau, den 19ten Februar 1814.

Breslauer und Meißner-Abgaben- auch Polizei-Deputation der Bresl. Regierung.

Nro. 75. Wegen zweckmäßiger Anlage von Schulhäusern.

Es sind Fälle vorgekommen, daß neuerbaute Schulhäuser nach ihrer Vollendung ihrem Zwecke nicht entsprochen haben; weil bei Aufnahme und Veranschlagung des Baues nicht die wirkliche Anzahl der Schulkinder und die darnach erforderliche Größe des Raumes und andere Bedürfnisse berücksichtigt worden. Um dieser Inconvenienz, wodurch der Zweck eines bedeutenden Kosten-Aufwandes größtentheils vereitelt wird, für die Zukunft vorzubeugen, wird hiermit verordnet, daß bei Aufnahme und Veranschlagung von Schulhaus-Bauen jedesmal der Orts-Pfarrer und Kreis-

Kreis = Schul = Inspector zugezogen, und mit diesen über die nach der Anzahl der schulfähigen Kinder erforderliche Größe der Schulstuben Rücksprache genommen, und das dabei aufgenommene Protokoll dem einzureichenden Anschlage und der Zeichnung beigelegt werden soll. Noch wird bemerkt, daß jede Schulstube wenigstens 10 Fuß Höhe rhl. Maß haben muß.

G. S. V. Febr. 57. Breslau, den 25sten Februar 1814.

Geistliche = und Schulen = Deputation der Breslauschen Regierung.

---

Nro. 76. Wegen schleuniger Anzeige von Sterbefällen solcher Personen, die unter Vormundschaft zu setzende Erben hinterlassen.

Die unterzeichnete Geistliche und Schulen = Deputation der Königl. Regierung hat wahrnehmen müssen, daß die Herren Geistlichen des Departements noch häufig die schleunige Anzeige von dem Absterben solcher Personen, welche minderjährige, wahn- oder blödsinnige, oder aus andern Gründen unter Vormundschaft zu setzende Erben hinterlassen, in der Voraussehung verabsäumen, daß diese Anzeigen durch die Quartalsterbelisten überflüssig gemacht wären.

Diese Voraussehung ist aber ganz irrig. Die letztern Listen dienen bloß zur Controlle der Erbschaftsstempel-Gefälle, und die Gerichte werden dadurch von dem Falle der Nothwendigkeit einer Einleitung von Vormundschaften, theils zu spät, theils zu unvollständig unterrichtet. Es werden daher folgende gesetzliche Vorschriften von neuem in Erinnerung gebracht:

1.) Jeder Geistliche, welcher Kirchenbücher führt, ist verbunden, sobald er von einem in seinem Kirchspiele eingetretenen Todesfalle Kenntniß erhält, bei dem Hinterbliebenen Erkundigung einzuziehen:

- a) ob der Verstorbene minderjährige, wahn- oder blödsinnige, oder aus andern Gründen unter Vormundschaft oder Kuratel zu setzende Erben hinterlasse,
- b) ob die vermuthlichen Erben des Verstorbenen gegenwärtig oder abwesend sind.

2) Ueberzeugt sich hierdurch der Geistliche von der Nothwendigkeit der Einleitung einer Vormundschaft oder von der Abwesenheit der vermuthlichen Erben, oder hält er es sonst für zweckmäßig, das competente Gericht sofort von dem Todesfalle in Kenntniß zu setzen, so muß er die Anzeige darüber sofort und spätestens binnen 24 Stunden machen.

3) Diese Anzeige muß enthalten

- a) den Namen und Vornamen des Verstorbenen,
- b) seinen Stand und Wohnort;
- c) das Alter und den Todestag des Verstorbenen,
- d) den Namen, Stand, das Alter und den Wohnort der zu bevormundenden Erben,
- e) die Anzeige, ob die majorennen Erben am Wohnorte des Verstorbenen anwesend oder abwesend sind.

4) Ist der Verstorbene kein Eximirter, so ist die Anzeige dem ordentlichen persönlichen Gerichts-Stande des Verstorbenen einzusenden.

5) Gehörte dagegen der Verstorbene zu den Eximirtten, so muß die Anzeige unmittelbar an das Königl. Oberlandes-Gericht eingereicht werden.

6) Zu gleicher Zeit ist aber eine eben solche Anzeige auch dem nächst-benachbarten Gerichte, von welcher Classe dasselbe auch sey, zu machen, welches prüfen muß, ob eine Versiegelung nothwendig sey. Ist die Versiegelung nach §. 4. Tit. 5. Thl. 2. der Allgemeinen Gerichts-Ordnung erforderlich, so muß selbige aufs schleunigste erfolgen, und das darüber aufgenommene Protocoll ungesäumt anhero eingereicht werden.

Entgegengesetzten Falls bedarf es blos der Uebersendung der Anzeige des Geistlichen an das Königl. Oberlandes-Gericht, oder an die competente Königl. Kreisjustiz-Commission, unter Angabe der Gründe, welche die Versiegelung unnützig oder unstatthaft machen.

7) Ist der Verstorbene ein Fremder, so muß der Geistliche in jedem Falle dem nächsten Gericht von dem Todesfalle die obige Anzeige einreichen.

8) Derjenige Geistliche, welcher die vorstehend vorge schriebene Anzeige entweder ganz unterläßt, oder unvollständig, oder nicht binnen der gesetzten Frist einreicht, wird mit einer Ordnungs-Strafe von Einem bis Fünf Thaler belegt, in ferneren Wiederholungsfällen aber zur Untersuchung gezogen und fiskalisch gestraft werden. Die unterzeichnete Deputation der Königl. Regierung hat zu dem Pflicht-Gefühle und der Rechlichkeit der Herren Geistlichen im Departement desselben das Vertrauen, daß sie vorstehende Vorschriften, welche für das Wohl verwaiseter Personen so wichtig sind, in der Folge gern und pünktlich befolgen, und sich dazu nicht durch die gesetzlichen Strafen werden nöthigen lassen.

G. S. IX. Jan. 805. Breslau den 28. Februar 1814.  
Geistlich- und Schulen-Deputation der Regierung.

Nro. 77 **Betreffend das Blinden-Institut in Berlin.**

Die Königl. Blindenanstalt zu Berlin ist unterm 29. Juli v. J. mit einem besondern Reglement versehen worden. Was aus demselben zur Kenntniß des Publikums gehört, beschränkt sich im Wesentlichen auf nachstehendes:

1) Die Blinden-Anstalt zählt drei Arten von Zöglingen, nämlich: Königl. liche Zöglinge, Königl. Freischolaren und Privat-Pensionaire.

Die Zahl der erstern ist jetzt auf sechs festgesetzt, die der andern kann bis auf funfzehn steigen; außerdem ist dem Director der Anstalt, Herrn Zeuke, gestattet, eine gewisse Anzahl Privat-Pensionaire anzunehmen.

2) Zu den Bedingungen der Aufnahme für sämtliche vorhin genannte Arten von Zöglingen gehört:

1) daß sie entweder des Tageslichts völlig beraubt sind, oder doch in dem Maße an den Augen leiden, daß ihnen der benöthigte Unterricht nicht auf die in den Schulen für Sehende übliche Weise ertheilet werden kann,

2) daß sie die Jahre der leichtern Bildsamkeit noch nicht zurückgelegt, auch

3) nicht von Natur dumm und für Bildung unempfänglich sind. Sie müssen auch

4) an keiner unheilbaren oder ansteckenden Krankheit leiden, vielmehr zur Zeit ihrer Aufnahme gesund seyn, und

5) die natürlichen oder die Schreßblattern gehabt haben; endlich

6) wird auch erfordert, daß die Königl. lichen Zöglinge und Königl. Freischolaren Eingeborne, oder solche sind, deren Eltern jetzt wenigstens in den Königl. Preussischen Staaten wohnen; in jedem Falle wird ihnen der Vorzug vor Ausländern gegeben. — Der Unterschied der Konfession oder des Geschlechts wird dagegen gar nicht in Betrachtung gezogen.

3) Die beste Zeit der Aufnahme blind geborner und solcher Subjecte, welche bereits in den frühesten Jahren ihres Lebens des Gesichts beraubt worden sind, liegt zwischen deren neuntem und zwölften Jahre, wogegen solche Knaben und Mädchen, welche erst späterhin blind geworden, und daher noch im Besitze ehemaliger, durch das Gesicht erhaltener Begriffe, oder überhaupt zum Unterricht nicht unvorbereitet sind, auch nach zurückgelegtem zwölften, und bis zu ihrem siebenzehnten Lebensjahre aufgenommen werden können.

Nur unter besondern Seitens des Directors der Königl. Kurlmärktschen Regierung vorzuliegenden Umständen, und nach erfolgter Genehmigung, kann auch solchen Personen, welche in den nächst folgenden Lebensjahren stehen, die Aufnahme in die Anstalt gestattet werden.

4) Die Dauer des zur angemessenen Ausbildung eines blinden Zöglinge erforderlichen Aufenthalts in der Anstalt, wird allerdings und vorzüglich durch dessen Fähigkeiten und Fleiß, wie auch dadurch bestimmt, ob er als Blindgehörner betrachtet werden müsse oder nicht; sie kann indessen im Allgemeinen für diejenigen Zöglinge, welche zu den gewöhnlichen Geschäften des bürgerlichen Lebens, sofern sie zu deren Vollführung überhaupt geeignet sind, übergehen wollen, auf fünf Jahre; so wie für diejenigen, welche nach einer vollständigeren und höhern Ausbildung streben, auf sieben Jahre anberaunt werden.

5) Eltern und Angehörige, welche ihre Kinder oder Pflegebefohlene unter die Königl. Freischüler, d. h., unter diejenigen Zöglinge der Blinden-Anstalt aufgenommen zu sehen wünschen, denen die Wohlthat eines ganz unentgeltlichen Unterrichts zu Theil wird, melden sich deshalb, unter Beibringung des Taufscheins, und eines, von einem Arzte über den Gesundheits-Zustand der Aufzunehmenden ausgestellten Attestes, in welchem auch bezeugt seyn muß, daß dieselben die natürlichen oder die Schutzblattern gehabt, unmittelbar bei dem genannten Director, Herrn Zeune, im Blinden-Institut auf dem Georgenkirchhofe No. 19. wohnhaft. Findet dieser sie, nachdem er dieselben entweder selbst geprüft, oder im Falle ihrer Abwesenheit durch einen zuverlässigen Mann prüfen lassen, zur Aufnahme tüchtig, so nimmt er sie, sofern eine Stelle in der Anstalt erledigt ist, sofort an.

6) Solche Eltern und Angehörige dagegen, welche die Aufnahme ihrer blinden Kinder oder Pfleglinge unter die Zahl der eigentlichen Königl. Zöglinge, d. h. derjenigen nachsuchen wollen, welche in der Blinden-Anstalt nicht nur frei unterrichtet, sondern auch unentgeltlich verpflegt werden, wenden sich mit ihrem desfallsigen Gesuch, dem aber gleichfalls die vorhin erwähnten Atteste beigelegt seyn müssen, unmittelbar an die Königl. Kurlmärktsche Regierung, die dann, wenn die Angemeldeten in Berlin oder in der Nähe dieser Stadt anwesend sind, ihre Aufnahmefähigkeit durch den Director der Anstalt, oder bei entferntern Abwesenden durch einen andern zuverlässigen Beurtheiler untersuchen lassen wird. Ist der Fall einer

einer Vakanz da, und sind keine Expektanten vorhanden, so können die Angemeldeten, vorausgesetzt, daß sie zur Aufnahme tüchtig befunden worden, sofort eintreten.

7) In dem Falle, daß zur Zeit der Anmeldung eines blinden Kindes zur Aufnahme unter die königlichen Freischüler keine solche Stelle offen ist, so wird dasselbe, unter Bemerkung des Tages der Anmeldung, von dem Direktor in die Expektanten-Liste eingetragen. Eben dies wird Seitens der Königl. Kurmärkischen Regierung in Betreff solcher blinden Subjecte angeordnet, die sich zu einer Zeit um die Aufnahme unter die königlichen Zöglinge melden, wo alle dergleichen Stellen schon besetzt sind. Beiderlei Arten von Expektanten bleiben auf der Expektanten-Liste, bis die Reihenfolge der Aufnahme an sie kommt, es wäre denn, daß dieser Zeitpunkt so lange ausbleibe, daß sie mittlerweile das siebzehnte Jahr zurückgelegt haben, indem sie eben hierdurch, falls nicht besondere Umstände in Ansehung ihrer abwalten sollten, ihre Ansprüche auf die Reception verlieren.

8) Die königlichen Zöglinge erhalten, wie schon im allgemeinen gedacht worden, außer freiem Unterricht auch ganz freie Beköstigung, Wohnung und Heizung. Ein vollständiges Bett aber bringt jeder mit, so wie auch die nöthige Wäsche, für deren Reinigung inzwischen nichts gezahlt wird. Auch müssen sie nicht minder für ihre Bekleidung selbst sorgen, und es kann nur bei sehr dringenden Fällen, und wenn die Umstände der Cassé des Instituts es gestatten, in beregter Rücksicht auf eine Beihilfe gerechnet werden.

9) Diejenigen Eltern und Angehörige, deren Kinder oder Pfleglinge, sey es unter die Zahl der Freischolaren oder die der königlichen Zöglinge aufgenommen werden, müssen sich durch einen, bei dem Direktor der Blinden-Anstalt niederzulegenden Revers dahin verpflichten, daß sie dieselben den Gesetzen des Instituts unterwerfen, sie, wenn sie den erforderlichen Grad von Ausbildung erhalten, wiederum zu sich nehmen, auch wozu der genannten Anstalt keine Verpflichtung obliegt, wohin sie aber möglichst mitzuwirken suchen wird, für deren weiteres Fortkommen sorgen wollen. Gleiche Verpflichtung liegt den Armen- und andern Instituten ob, deren Pfleglinge in die Blinden-Anstalt aufgenommen werden sollen.

10) Für die Gesundheit der Zöglinge überhaupt, und für die Behandlung der Augenkranken insonderheit, ist durch die Anstellung eines besondern Arztes gesorgt. Die Kranken werden auch, falls die Vermögensumstände ihrer Eltern oder An-

Angehörigen hierzu schlechterdings unzureichend sind, mit den benöthigten Arzneimitteln unentgeltlich versehen.

11) Den Eltern oder Angehörigen der in der Anstalt aufgenommenen blinden Kinder, mögen dieselben zur Classe der königlichen Freischolaren oder zu der der königlichen Zöglinge gehören, liegt insonderheit auch ob, dafür zu sorgen, daß dieselben jederzeit reinlich gekleidet im Institut erscheinen können. Freischüler, welche unreinlich in die Anstalt kommen, ist der Director, falls die den Eltern oder Angehörigen derselben zu machenden Erinnerungen erfolglos bleiben, nach vorgängiger Anzeige zurückzuweisen berechtigt. Bei Zöglingen, welche aus Armen-Anstalten, Waisenhäusern u. s. w. nach der Blinden-Anstalt gesendet werden, liegt jene Sorge diesen Anstalten selbst ob.

12) Die in der Blinden-Anstalt befindlichen Zöglinge werden im Allgemeinen theils in religions- sittlicher- und intellektueller Hinsicht gebildet, theils in solchen Handarbeiten und Künsten unterwiesen, durch deren Betrieb und Ausübung sie sich in der Folge ihren Unterhalt erwerben können. Dieser im Wesentlichen bei Allen zu erstrebende Zweck leidet inzwischen, was wissenschaftliche Ausbildung und den Unterricht in Künsten betrifft, erhebliche Abänderungen, je nachdem die Zöglinge mehr oder minder fähig sind, und längere oder kürzere Zeit in der Anstalt bleiben können; oder je nachdem sie von ihren Angehörigen eine verschiedenartige Bestimmung erhalten.

13) Den wissenschaftlichen Unterricht ertheilt der Director; außerdem sind zwei Lehrer der Tonkunst angestellt. Die Unterweisung in weiblichen Handarbeiten liegt der Gattin des Directors ob, und für den Unterricht in andern mechanischen Handarbeiten werden nach den Umständen von Zeit zu Zeit besondere Lehrer angenommen werden. Diejenigen königlichen Zöglinge, welche in ihren religiösen Erkenntnissen angemessene Fortschritte gemacht, auch das gehörige Alter erreicht haben, werden zum Besuch des, der Aufnahme in den Schooß der Gemeinde vorangehenden besondern vorbereitenden Unterrichts eines Predigers ihrer Konfession angehalten.



14) Ist ein königlicher Kreischüler soweit vorgeschritten, daß er, nach Maassgabe seiner Anlagen, und Hinsichts seiner muthmasslichen Bestimmung als hinlänglich ausgebildet angesehen werden kann, oder hegt der Direktor die Ueberzeugung, daß derselbe bei verlängertem Aufenthalt doch nicht würde weiter gebracht werden können, so kann er ihn, nachdem er die Eltern oder Angehörigen desselben hiervon vier Wochen vorher benachrichtigt, entlassen. Von der Entlassung der königl. Zöglinge wird den Eltern oder Angehörigen derselben drei Monate vorher Nachricht gegeben. Das Verzeichniß von Kleidungsstücken, Wäsche u. s. w., welches jeder königliche Zögling bei seinem Eintritt in die Anstalt dem Director übergeben muß, und welches demnächst durch Ausstreichung des Abgangs und Hinzufügung der neu hinzugekommenen Stücke fortgeführt wird, erhalten die Eltern oder Angehörigen desselben bei seinem Austritt aus der Anstalt zurück.

Hiernach werden die Herrn Kreis-Landräthe, Superintendenten und Erzpriester aufgefordert, der unterzeichneten Regierungs-Deputation sogleich Anzeige zu machen, wenn sich Unglückliche dieser Art in Ihrem Amts-Bezirk finden, damit für sie die Aufnahme oder Expectanz zur rechten Zeit von uns nachgesucht werden kann.

G. S. IX. Jan. 190. Breslau, den 28sten Februar 1814."

Geistliche und Schulen-Deputation der Breslauschen Regierung.

Nro. 78. Wegen Visirung der Pässe der Vieh-Begleiter.

Sämmtliche Polizei-Beehörden werden hiermit angewiesen, die Viehbegleiter bei Visirung der Pässe nicht aufzuhalten; so wie es sich auch von selbst versteht, daß keine Kosten dafür von ihnen zu entnehmen sind.

P. III. Febr. 407. Breslau, den 28sten Febr. 1814.

Polizei-Deputation der Breslauschen Regierung.

## Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

---

Der bisherige Forst-Referendarius Krause, zum Forstmeister.

Der bisherige erste College und Professor extraordinarius am Gymnasio zu St. Elisabeth zu Breslau, Carl Adolph Menzel, zum Prorector und Professor ordinarius an eben dieser Anstalt.

Der Pfarrer Hirschberger, in Deutsch-Wette, zum Erzpriester des Ziegenhalscher Archipresbyteriats, und der Pfarrer Raffanlo zu Bralin, zum Erzpriester des Wartenberger Archipresbyteriats.

Die Bürger Franz Muchan, Franz Schähler und Ignaz Ludwig, zu Mittelwalde, ersterer zum Cämmerer und letztere zu unbesoldeten Rathmännern daselbst.

Der Capellan Ender, zum Pfarrer in Woischnick, Lublinischen Kreises.

Der bisherige Vicarius Casper Kotschol zu Ober-Slogau zum Pfarrer in Walsen, Neustädtischen Kreises.

Der Capellan Szczepany, zum Pfarrer in Dzieczkowiz, Pless. Kreises.

Der Capellan Handke, zu Eckersdorff, zum Pfarrer in Ober-Hannsdorff in der Grafschaft Glatz.

Der Candidat Gerhard, zum Pastor in Hundsfeld.

Der Seminarist Funke, zum Schullehrer in Seidlitz, Rent Amts Rupp, im Duppelschen Kreise.

Der Seminarist Ebert, zum Schullehrer in Terschendorf, Neumarkt. Kreises.

Der zehnjährige Schullehrer Kranczycki in Nieder-Schwirkclau, zum Schullehrer und Organisten zu Pshaw, Ratiborschen Kreises.

Der Privatlehrer Tasche, zum katholischen Schullehrer und Organisten in Neumarkt.

### L o b e s f a l l.

Der Pfarr-Administrator Mosler, zu Zauchwitz, Leobschütz. Kreises.

---

## Belobung.

---

Die Rothgerber-Wittwe, Frau Barbara Bartsch zu Grottkau, hat der vorzigen Kämmerer Ein Hundert Rthl. Courant übergeben, mit der Bestimmung, daß solches sicher ausgeliehen und die Zinsen davon alle Jahre am 5ten Januar an 15 der bedürftigsten Hauarmer vertheilt werden sollen.

Ferner hat gedachte Frau Bartschin der evangelischen Schul-Casse daselbst 20 Rthl. und der katholischen Schul-Casse 40 Rthl. Courant zu nützlicher Verwendung geschenkt.

Wegen diesen verdienstlichen Handlungen wird derselben hiermit die besondere Zufriedenheit der Königl. Regierung öffentlich bezeigt, und sie deshalb belobt.

P. VIII.

Breslau den 20ten Februar 1814.

G. S. IV. Febr. c. 213.

Polizey und Geistliche- und Schulen-Deputation der Breslauischen Regierung.

---

## Bekanntmachungen.

---

Die gestorbene Gärtner-Ausgebingerin Anna verwittwete Krausin, zu Bierdorf Dhlaischen Greises, hat in dem hinterlassenen Testamente:

der Kirche zu Goy Dhlaischen Greises 10 Rthl. Cour.

und

der Pohnischen Kirche zu Dhlau 10 Rthl. Cour. ausgesetzt.

Der zu Breslau gestorbene Kaufmann Wenzel, hat in seinem Testamente dem hiesigen Convent der Elisabethiner Jungfrauen ein Vermächtniß von 20 Rthl. Courant ausgesetzt.

---

## Armee : Nachrichten.

---

Breslau, vom 28. Februar.

Bei einem hiesigen hohen Militär-Gouvernement ging gestern nachstehendes Schreiben ein.

Einem 2c. 2c. Gouvernement zeige ich ergebenst an, daß ich mit der combinirten schlesischen Armee bis nahe an La Ferte auf der großen Straße von Chalons nach Paris vorgebrungen bin, und es muß sich nun sehr bald entscheiden, ob der französische Kaiser durch eine abermalige Schlacht, von welcher mit der größten Wahrscheinlichkeit das Resultat für die Waffen der Allirten günstig ausfallen wird, uns den Besitz von Paris streitig machen, oder uns Paris ohne Schlacht überlassen wird.

Gestern war zwischen Montmirail und La Ferte zwischen dem Sackenschen Corps von meiner Armee und dem Corps des Marschalls Macdonald ein hitziges Gefecht, in welchem dem Feinde 3 Kanonen abgenommen wurden.

Mein nächster Brief wird hoffentlich von Paris datirt seyn.

Hauptquartier Etoges den 10. Februar 1814.

(gez.) v. Blücher.

